

## **Musterberufsordnung § 3 Abs.7 Satz 1:**

**„Psychotherapeut\*innen haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet.“**

## **Zusammenfassung des Vortrags von Prof. Dr. iur. Martin Stellpflug (Berufsrechtskonferenz 2026)**

### **Hintergrund und Zielsetzung**

Der Vortrag behandelt die berufsrechtlichen Anforderungen an das öffentliche Auftreten von Psychotherapeutinnen *gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 der Musterberufsordnung für Psychotherapeutinnen (MBO-P)*. Ziel ist es, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zeitgemäß zu reflektieren, wie sich Psychotherapeut\*innen in der Öffentlichkeit verhalten sollen.

### **Tatbestandsvoraussetzungen**

- **Öffentlichkeit:** Jede Form von öffentlicher Präsenz (Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Werbung, Medien, digitale Kanäle) ist relevant, sofern sie für unbestimmte Adressaten zugänglich ist.
- **Auftreten:** Das Verhalten muss als das einer Psychotherapeut\*in erkennbar sein.
- **Schädigung des Berufsstandes:** Jedes öffentliche Verhalten, das negative Rückschlüsse auf den Berufsstand zulässt, ist zu unterlassen.

### **Gesellschaftliche Erwartungen**

Die Gesellschaft erwartet von Psychotherapeut\*innen:

- Vertraulichkeit und Verschwiegenheit
- Integrität und Seriosität
- Redlichkeit
- Fachliche Kompetenz
- Verantwortungsbewusstsein
- Kollegialität

### **Konkrete berufsrechtliche Anforderungen**

- **Verschwiegenheit:** Öffentliches Verhalten darf keine Zweifel an der Verschwiegenheit des Berufsstandes wecken (z.B. durch Social-Media-Beiträge mit Praxisinhalten).
- **Integrität:** Auch außerberufliches Verhalten kann berufsrechtlich relevant sein, wenn es das Vertrauen in den Berufsstand beeinträchtigt.
- **Seriosität und Hygiene:** Ein gepflegtes Erscheinungsbild und saubere Praxisräume sind unerlässlich.
- **Kleidungsstil:** Es gibt keine festen Vorschriften, aber das Auftreten soll der Würde des Berufs entsprechen.
- **Redlichkeit in der Außendarstellung:** Werbung muss sachlich und wissenschaftlich fundiert sein; anpreisende oder irreführende Werbung ist unzulässig.

- **Fachliche Kompetenz:** Die fachliche Autorität muss auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhen; unwissenschaftliche Methoden sind nicht erlaubt.
- **Verantwortungsbewusstsein gegenüber Patient\*innen:** Professioneller Umgang, insbesondere in digitalen Medien, ist erforderlich.

### **Herausforderungen der digitalen Öffentlichkeit**

- Die Nutzung sozialer Medien birgt Risiken für die professionelle Distanz und kann das Vertrauen in die therapeutische Qualität beeinträchtigen.

### **Kollegialität**

- Psychotherapeutinnen *sind verpflichtet*, Kolleginnen respektvoll zu behandeln und unsachliche Kritik zu unterlassen.
- Bei Gutachten und fachlichen Stellungnahmen ist pointierte Kritik zulässig, solange sie sachlich und fachlich vertretbar ist.

### **Fazit**

Psychotherapeut\*innen müssen bei jedem öffentlichen Auftreten ihre Rolle und deren Wirkung reflektieren, um das Vertrauen in den Berufsstand zu wahren. Die Abgrenzung zwischen schädigendem Verhalten und berechtigter Handlungsfreiheit bleibt eine Herausforderung.

CL, 110326